

Benutzungsordnung

Wichtiges aus:

Allgemeine Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18.8.1993 (GVBl.93, S.635-640)

1. Überbekleidung, Aktenmappen, größere Taschen und Regenschirme dürfen in die Bibliotheksräume nicht mitgenommen werden.
2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, von jedem Benutzer einen Ausweis zu verlangen. Eine Ausleihe, bzw. Fakultätsentnahme kann nur gegen Vorlage eines mit einem Barcode ausgestatteten Ausweises erfolgen. Bei Ausleihe durch Dritte muss eine gültige Vollmacht vorliegen. Ist in die Vollmacht keine Frist eingetragen, erkennt die Bibliothek die Vollmacht nur für ein Jahr an.
3. In allen Lesesälen soll stets größte Ruhe bewahrt werden. Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet.
4. Von den Benutzern wird erwartet, dass sie die ihnen anvertrauten Bibliotheksbestände sorgfältig behandeln und vor jeder Beschädigung schützen. Eintragungen jeder Art, auch Unterstreichungen, die Berichtigung von Fehlern und das Umbiegen der Blätter sind untersagt.
5. Im eigenen Interesse der Benutzer wird gebeten, nach Gebrauch der Bücher diese wieder an den richtigen Ort zurückzustellen.
6. Die Bibliothek kann bestimmte Werke von der Ausleihe ausnehmen und/oder sie nur im Lesesaal zur Benutzung zur Verfügung stellen.
7. Beim Verlassen der Lesesäle sind alle vom Benutzer mitgeführten Bücher un- aufgefordert dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Bei Bibliotheksbüchern erfolgt Überprüfung der ordnungsgemäßen Entleihung.
8. Das Bibliothekspersonal ist für die Ordnung in den Lesesälen verantwortlich. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.